Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/30 14Os144/96 (14Os153/96), 12Os98/06p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1996

Norm

StPO §113

Rechtssatz

Die der Ratskammer nach § 113 StPO zugewiesene Kompetenz erstreckt sich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (!), auf die Erledigung von Beschwerden, die durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters veranlaßt wurden. Die Beurteilung der eigentlichen Haftfragen, im besonderen der Rechtmäßigkeit der Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, fällt indes kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (§§ 179 Abs 5 und Abs 6, 182 Abs 4, 190 Abs 2, 193 Abs 6 StPO) in die Zuständigkeit des Gerichtshofes zweiter Instanz.

Entscheidungstexte

- 14 Os 144/96
  Entscheidungstext OGH 30.09.1996 14 Os 144/96
- 12 Os 98/06p
  Entscheidungstext OGH 05.09.2006 12 Os 98/06p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104956

Dokumentnummer

JJR_19960930_OGH0002_0140OS00144_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at